



Waldrechtlich bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in Waldnähe

Merkblatt für Baubewilligungsbehörden

Einleitung

Bei Bauvorhaben in Waldnähe stellen sich für die Baubewilligungsbehörden, insbesondere für die kleinen Gemeinden nach Art. 33 Abs. 2 Baugesetz (BauG; BSG 721.0), diverse Fragen. Dieses Merkblatt geht auf die wesentlichen Fragestellungen zum Bauen in Waldnähe, die schliesslich auch mit der Frage der Zuständigkeit im Verfahren zu tun haben, ein. Es zeigt auf, welche Bauten und Anlagen in Waldnähe aus Sicht des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) als geringfügig betrachtet werden können und demzufolge auch keine waldrechtliche Bewilligung bedürfen. Das vorliegende Merkblatt ist nur auf Bauten in Waldnähe anzuwenden und gilt nicht für Bauten und Anlagen im Wald. Bei Bauten und Anlagen im Waldareal ist die waldrechtliche Bewilligungspflicht im Einzelfall zu beurteilen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit der zuständigen Region der Abteilung Walderhaltung Kontakt aufzunehmen.

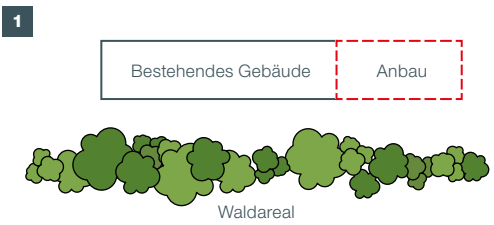
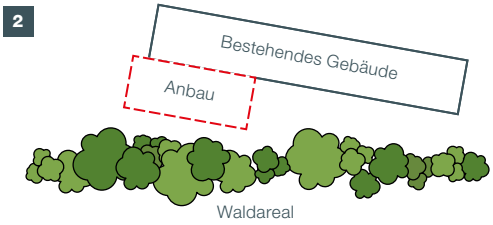
Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG vom 4. Oktober 1991; SR 921.0) Art. 17
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV vom 30. November 1992; SR 921.01) Art. 13a
- kantonales Waldgesetz (KWaG vom 5. Mai 1997; BSG 921.11) Art. 25, Art. 26
- kantonale Waldverordnung (KWaV vom 29. Oktober 1997; BSG 921.111) Art. 34
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret BewD vom 22. März 1994; BSG 725.1) Art. 6 und 7 BewD
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3)

Waldrechtliche Beurteilung

Bauten und Anlagen nach Art. 34 Abs. 1 KWaV

Von der waldrechtlichen Bewilligungspflicht sind gemäss Art. 34 Abs. 1 KWaV befreit:

Fall	Voraussetzung
a Umbau und Renovation von Gebäuden innerhalb des bestehenden Grundrisses Installationen im Gebäude innerhalb des bestehenden Grundrisses Anbauten an bestehende Gebäude	Der Waldabstand wird nicht verringert, der Zugang zum Wald nicht erschwert und die Zweckbestimmung des Gebäudes nicht verändert. Der Waldabstand wird nicht verringert, der Zugang zum Wald nicht erschwert und die Zweckbestimmung des Gebäudes nicht verändert. Der Anbau darf in Dimension nicht grösser sein als der Hauptbau. Der erlaubte Zweck ist maximal derselbe wie beim Hauptbau: Wohnnutzung > Gewerbenutzung > Lagernutzung Zusätzlich werden zwei Fälle von Anbauten unterschieden: in Verlängerung (1) und schräg (2). 1: Bewilligungsfrei 2: Muss im Einzelfall beurteilt werden Massgebend ist der vorhandene Waldabstand.
	
b Umgestaltung von bestehenden Gebäuden (Fassade/Dachform/Materialien/Anstriche u. ä.)	Der Waldabstand wird im Vergleich zum bestehenden Grundriss nur unwesentlich verändert bzw. maximal um 1 m verringert.
c Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen	Sofern die Erschliessung zum Abbruch nicht durch den Wald oder wenn sie auf bestehenden, unveränderten Wegen mit vorhandenen Wegrechten erfolgt.
d Schiffsbojen	
e Lagergebäude oder ähnliche Anlagen Unterirdische Bauten	Sofern sie nicht für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ein minimaler Waldabstand von 15 m eingehalten wird und die Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer*innen vorliegt. Als betroffen gelten alle Eigentümer*innen von Waldparzellen innerhalb eines 30m-Radius um die geplante Baute. Die Baute gilt nach BMBV als unterirdisch.

Weitere Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 KWaV

Nebst den Fällen nach Art. 34 Abs. 1 KWaV sind in folgenden Fällen ebenfalls keine waldrechtliche Bewilligung erforderlich:

Fall	Voraussetzung
Zäune mit einer Höhe von bis zu 1.2 m	Innerhalb Baugebiet: Keine Voraussetzung. Ausserhalb Baugebiet: Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird oder es sich um mobile Zäune handelt.
Landwirtschaftliche Bauten inkl. Ställe Gewerbebauten Unterniveaubauten	Sofern sie nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ein minimaler Waldabstand von 15 m eingehalten wird und die Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer*innen vorliegt. Als betroffen gelten alle Eigentümer*innen von Waldparzellen innerhalb eines 30m-Radius um die geplante Baute. Beispiel: Lagerbereiche sind bewilligungsfrei, Gewerbebereiche oder Werkstätten bewilligungspflichtig. Unterniveaubauten nach BMBV sind bewilligungsfrei, sofern der im Boden befindliche Teil waldseitig ist.
Neubau von Wärmepumpen	Sofern sie direkt am Gebäude platziert werden und unter dem Dachvorsprung liegen oder der Waldabstand maximal um 1 m verringert wird.
Aufstockungen von bestehenden Gebäuden	
Einbau von zusätzlichen Fenstern Erneuerung von Fenstern	Der Waldabstand wird nicht verringert, der Zugang zum Wald nicht erschwert und die Zweckbestimmung des Gebäudes wird nicht verändert.
Einbau von Dachfenstern oder Lukarnen	
Rückbau von Infrastrukturanlagen (Wege, Leitungen)	Sofern die Bauarbeiten einen Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze einhalten und die Entwässerung nicht in den Wald erfolgt. Wenn die Erschliessung zum Abbruch nicht durch den Wald oder wenn sie auf bestehenden, unveränderten Wegen mit vorhandenen Wegrechten erfolgt.
Erneuerung von Infrastrukturanlagen (Wege, Leitungen) inkl. Wechsel von Belägen	Sofern die Bauarbeiten einen Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze einhalten und die Entwässerung nicht in den Wald erfolgt.
Neubau von Erschliessungs- und Parkierungsanlagen	Sofern ein minimaler Waldabstand von 15 m eingehalten wird und die Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer*innen vorliegt. Als betroffen gelten alle Eigentümer*innen von Waldparzellen innerhalb eines 30m-Radius um die geplante Anlage.
Aufbau von einer Solaranlage als Einzelpaneel (Inselanlage)	
Photovoltaikanlage oder Wärmekollektoren auf einem bestehenden Gebäude	Die Bewilligungspflicht muss im Einzelfall abgeklärt werden, da eine Photovoltaikanlage/Wärmekollektoren indirekte Auswirkungen auf den Wald haben kann. Im Zweifelsfall bewilligungspflichtig, um schädliche Auswirkungen (Niederhaltung des Walds zwecks Verbesserung Sonneneinstrahlung oder Verhinderung Astfall) zu verhindern und die Haftung zu regeln.

Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit nach Art. 6 BewD bei Bauten im Wald

Betrifft ein nach Art. 6 BewD grundsätzlich baubewilligungsfreies Vorhaben den Wald, ist es gemäss Art. 7 Abs. 2 BewD trotzdem baubewilligungspflichtig, sofern das entsprechende Schutzinteresse betroffen ist. Im Umkehrschluss daraus sowie in sinn-gemässer Anwendung von Art. 34 Abs. 1 KWaV erfordern gemäss Art. 6 BewD grundsätzlich baubewilligungsfreie Vorhaben keine waldrechtliche Bewilligung, wenn durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich Walderhaltung/Erhaltung Waldfunktionen/Erhaltung Waldbewirtschaftung zu erwarten sind. Dies gilt jedoch nur für Bauten in Waldnähe nicht aber für solche im Waldareal. Bei einem Waldabstand von 0m ist die waldrechtliche Bewilligungspflicht im Einzelfall zu beurteilen.

Fall	Voraussetzung
Unbeheizte Bauten mit einer Grundfläche von höchstens zehn Quadratmetern und einer Höhe von höchstens 2.5 m, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptbaute gehören	Gartenhäuschen zu Lagerzwecken, sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Mobile Einfriedungen, jedoch maximal während 6 Monaten pro Jahr	Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Gehege oder kleine Ställe für einzelne Kleintiere	Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird oder sie nicht länger als 6 Monate im Jahr aufgestellt werden.
Kurze Sichtschutzwände bis zu 2 m Höhe	Bis 5 m Länge und sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Feuerstellen/Gartencheminées	Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Unbeheizte Schwimmbecken bis zu 15 m ² Fläche	Ohne feste Überdachung und sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Beheizte Schwimmbecken bis zu 8 m ³ Inhalt	
Pergolen	Ohne feste Überdachung und sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Brunnen	
Teiche	Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Künstlerische Plastiken	
Bis zu 0.8m ² grosse Parabolantennen	
Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 100m ³ Inhalt	Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.
Aufstellen mobiler Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft (unbeheizte Plastiktunnel, Schutzabdeckungen für Kulturen und ähnliche Einrichtungen) während einer Dauer von bis zu 9 Monaten pro Kalenderjahr	Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.

Fall**Voraussetzung**

Automaten sowie kleine Behälter mit bis zu 2 m³ Inhalt wie Robidogs, Kompostbehälter, Verteilkabinen und Ähnliches

Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie das Lagern von Material während einer Dauer von bis zu 3 Monaten pro Kalenderjahr

Aufstellen während der Nichtbetriebszeit von einzelnen Mobilheimen, Wohnwagen oder Booten auf bestehenden Abstellflächen

Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.

Aufstellen einer kleinen Fahrnisbaute wie eine Verpflegungs- und Verkaufsstätte, eine Servicestation für Sport- und Freizeitgeräte oder ein Kleinskilift während einer Dauer von bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr

Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden während einer Dauer von bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr an Standorten, welche die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Verfügung stellt

Pflanzungen

Mobile Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage

Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.

Mobile Heizungen im Freien für Terrassen, Rampen, Sitzplätze und dergleichen

Fahnen und Flaggen

Werbeanlagen für den Verkauf oder für Dienstleistungen auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben

Sofern ein Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze eingehalten wird.

Unbeleuchtete Firmenanschriften oder Firmensignete an oder vor den Fassaden

Sofern sie direkt an der Fassade angebracht sind oder einen Mindestabstand von 5 m zur Waldgrenze einhalten.

Wirtschafts-, Energie-
und Umweltdirektion
Amt für Wald
und Naturgefahren

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch